

GRUNDLAGENTEXTE

Diözesanordnung | Geschäftsordnung

BDKJ Speyer | Stand: Januar 2021



katholisch.

politisch.

aktiv.



DIÖZESANORDNUNG..... 5

Präambel 5

ABSCHNITT 1: NAME, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT... 6

- §1 Organisation 6
- §2 Name 6
- §3 Jugendverbände..... 6
- §4 Regionalverbände 7
- §5 Mitgliedschaft 7
- §6 Aufnahme..... 8
- §7 Ruhen der Mitgliedschaft 10
- §8 Ende der Mitgliedschaft..... 10

ABSCHNITT 2: DER BDKJ IN DER DIÖZESE SPEYER 12

- §9 Organe 12
- §10 Diözesanversammlung..... 12
- §11 Diözesankonferenz der Jugendverbände..... 15
- §12 Diözesankonferenz der Regionalverbände..... 16
- §13 Diözesanvorstand 17
- §14 Diözesanstelle 19

ABSCHNITT 3: LANDESGEMEINSCHAFTEN DES BDKJ 20

- §15 Mitgliedschaft und Vertretung..... 20

ABSCHNITT 4: DER BDKJ IN DER REGION 21

- §16 Räumliche Gliederung..... 21
- §17 Organe und Ordnung 21
- §18 Regionalversammlung 21
- §19 Regionalvorstand..... 24

§20	Rechtsträger und Gemeinnützigkeit der Regionen.....	25
§21	Regionalstelle.....	25

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 26

§22	Gemeinnützigkeit	26
§23	Rechtsträger	27
§24	Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln	28
§25	Änderung der Diözesanordnung	28
§26	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	28

GESCHÄFTSORDNUNG BDKJ Speyer 30

§1	Geltungsbereich.....	30
----	----------------------	----

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung 30

§2	Versand von Unterlagen	30
§3	Fristen	31
§4	Termin	31
§5	Einladung	32
§6	Unterlagen	32
§7	Unterlagenversand.....	33
§8	Zusammensetzung	33
§9	Öffentlichkeit.....	34

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll..... 34

§10	Leitung der Sitzung	34
§11	Beginn der Sitzung, Tagesordnung.....	35
§12	Beschlussfähigkeit	35
§13	Beratungsordnung.....	36
§14	Anträge	38
§15	Anträge zur Geschäftsordnung.....	39
§16	Abstimmungsregeln	41
§17	Schluss der Sitzung	43

§18	Anfertigung des Protokolls	43
§19	Versendung des Protokolls	43

Teil 3: Wahlen..... 44

§20	Leitung und Durchführung.....	44
§21	Wahlen zum Diözesanvorstand	44

Teil 4: Ausschüsse nach § 10 der Diözesanordnung 45

§22	Bildung der Ausschüsse	45
§23	Arbeitsweise der Ausschüsse	46
§24	Ältestenrat	47
§25	Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten	47

Wahlordnung 48

§1	Grundsätzliches	48
§2	Wahlen zum Diözesanvorstand	48
§3	Wahlen zum Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer	
e.V.	51	
§4	Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen.....	51

DIÖZESANORDNUNG

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

ABSCHNITT 1: NAME, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT

§1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Speyer wird von seinen Jugendverbänden und seinen Regionalverbänden gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§2 Name

- (1) Der Verband führt in der Diözese Speyer den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Speyer“, kurz „BDKJ Diözesanverband Speyer“.
- (2) Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Region N.“, kurz „BDKJ Region N.“.

§3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§4 Regionalverbände

- (1) Der BDKJ in der Diözese Speyer strukturiert sich in Regionen und bildet in diesen Regionalverbände.
- (2) Die Regionalverbände des BDKJ Diözesanverbandes Speyer sind der Zusammenschluss der Jugendverbände in der Region. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Jugendverbände, die bereits Mitglied im BDKJ Bundesverband sind, sind automatisch Mitglied im BDKJ Diözesanverband Speyer und seinen Gliederungen, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft weiterer Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Speyer oder in einem seiner Regionalverbände setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
 5. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
 6. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,

7. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 8. auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 9. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 10. Mindestens 50 Mitglieder für die Aufnahme auf Diözesanebene
 11. Mindestens 10 Mitglieder für die Aufnahme auf Regionalebene,
- (3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
 - (4) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§6 Aufnahme

- (1) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (2) Jugendverbände können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in einer Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Regionalverbänden des BDKJ Diözesanverbandes Speyer erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Diözesanvorstand informiert die Regionalverbände über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen, des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in den jeweiligen Regionalverbänden des BDKJ Diözesanverbandes Speyer. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ Diözesanverband Speyer gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. DJK Sportjugend,
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 4. JUNGE KIRCHE SPEYER (JUKI),
 5. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 6. Katholische Studierende Jugend (KSJ)

7. Kolpingjugend

8. Schönstatt Mannesjugend (SMJ)

- (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Die Regionalverbände informieren den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in einer Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in einer Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit in den jeweiligen Organen des BDKJ wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Ebene des BDKJ endet durch
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der jeweiligen Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.

- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region. Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region.

ABSCHNITT 2: DER BDKJ IN DER DIÖZESE SPEYER

§9 Organe

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind
 1. die Diözesanversammlung,
 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
 3. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
 4. der Diözesanvorstand.

§10 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,
 3. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 4. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 6. die Wahl der zwölf Mitglieder des Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V. und
 7. die Entgegennahme des Berichts des Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.

8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Regionalverband nur ein solcher existiert.
 9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert und
 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband.
- (2) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
 - (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2,
 2. die Vertreter*innen der Regionalverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände und der Regionen ist gleich groß.
 - (4) Jeder Jugendverband nach § 5 Abs. 3 S. 2 wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest. Der Stimmenschlüssel orientiert sich an der Anzahl der Verbandsmitglieder (Stand: 1. Januar des Jahres).
 - (5) Jeder Regionalverband erhält pro eingegliedertem Dekanat zwei Stimmen.
 - (6) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 2. die Mitglieder der Regionalvorstände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,

3. die Vorstände der Jugendverbände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 4. die Mitglieder der Ausschüsse des BDKJ Speyer, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
 5. je eine Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ Diözesanverbandes Speyer,
 6. eine Vertreter*in des Diözesankatholikenrates,
 7. die Referent*innen des BDKJ in der Diözese und der Abteilung Jugendseelsorge des Ordinariates,
 8. der Bundesvorstand des BDKJ,
 9. die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge und
 10. zwei Mitglieder des Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.
- (7) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendverbände und/oder Regionalverbände dies verlangen. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (8) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Darüber hinaus kann sie zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (9) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter § 10 Abs. 6 Ziffern 1., 2. und 3. genannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wahlausschusses statt.
- (10) Die Diözesanversammlung kann den BDKJ Diözesanverband Speyer mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
 1. Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und
 2. den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände in der Diözesanversammlung. Sie ist anzuhören vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2 und
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanleitungen der Jugendverbände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,

3. weitere Personen, die vom Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände hinzugezogen werden.
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.
- (5) Das Präsidium der Konferenz der Jugendverbände besteht aus
 1. einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. zwei Mitgliedern aus den Diözesanleitungen der Jugendverbände, die von der Diözesankonferenz der Jugendverbände für ein Jahr gewählt werden.

§12 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Regionalverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
 1. je ein Mitglied der Regionalvorstände und
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
 1. die übrigen Mitglieder der Regionalvorstände,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und

3. weitere Personen, die vom Präsidium der Diözesankonferenz der Regionalverbände hinzugezogen werden.
- (3) Die Diözesankonferenz der Regionalverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Regionalverbände verlangen.
- (4) Das Präsidium der Konferenz der Regionalverbände besteht aus
 1. einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. zwei Mitgliedern aus den Reihen der Regionalvorstände, die von der Diözesankonferenz der Regionalverbände für ein Jahr gewählt werden.

§13 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Mitarbeit in den beiden Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und im Saarland,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 6. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Diözesanversammlung,

7. die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Regionalverbänden des BDKJ in der Diözese und
 8. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 9. die Information der Regionalverbände über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Regionalverbandes des BDKJ,
 10. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband
 11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes, die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden,
 12. die Genehmigung von Regionalordnungen.
- (2) Der Diözesanvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern, von denen ein Mitglied das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird von einem*r Pastoral- oder Gemeindeferent*in, einem Diakon oder einem Priester wahrgenommen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.

- (3) Die Geschäftsführung des Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V., sofern eine solche bestellt wurde, berät den Diözesanvorstand.
- (4) Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

§14 Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle ist mit der Abteilung Jugendseelsorge des Bischöflichen Ordinariates Speyer verbunden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter*innen, die vom BDKJ Diözesanverband Speyer angestellt sind, liegt beim Diözesanvorstand.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

ABSCHNITT 3: LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BDKJ

§15 Mitgliedschaft und Vertretung

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist Mitglied in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und im Saarland.
- (2) Der BDKJ Diözesanverband Speyer wird in den Landesarbeitsgemeinschaften durch den Diözesanvorstand vertreten. Der Diözesanvorstand kann den Regionalvorstand Saarpfalz mit der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben im Saarland beauftragen. Die Regionalstelle des BDKJ Regionalverbandes Saarpfalz ist die zentrale Leitungsstelle des BDKJ Diözesanverbandes Speyer im saarländischen Teil des Bistums Speyer.

ABSCHNITT 4: DER BDKJ IN DER REGION

§16 Räumliche Gliederung

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist in Regionalverbände gegliedert. Diese sind:
 1. Region Nordpfalz mit den Dekanaten Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel
 2. Region Saarpfalz mit dem Dekanat Saarpfalz
 3. Region Südpfalz mit den Dekanaten Germersheim und Landau
 4. Region Südwestpfalz mit dem Dekanat Pirmasens
 5. Region Vorderpfalz mit den Dekanaten Bad Dürkheim, Ludwigshafen und Speyer

§17 Organe und Ordnung

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind
 1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben und darin insbesondere weitere Organe vorsehen. Darüber hinaus kann eine Regionalordnung weitere Gliederungen des BDKJ in der Region vorsehen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

§18 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Regionalverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 2. die Beschlussfassung über die Regionalordnung,
 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,
 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Regionalvorstandes und
 7. die Entgegennahme des Finanzberichts und der Beschluss des Haushaltsplans.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
1. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2 und
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- Eine Regionalordnung kann eine höhere Zahl der Vertreter*innen der Jugendverbände vorsehen. Falls eine Regionalordnung weitere Gliederungen des BDKJ in der Region vorsieht, so gehören zur Regionalversammlung außerdem Vertreter*innen der weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region. Ihre Zahl darf die Zahl der Vertreter*innen der Jugendverbände nicht übersteigen.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind
1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes,
 2. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,

3. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. (siehe §5 Abs 3)
 4. je eine Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ in der Region,
 5. eine Vertreter*in des Dekanatsrates der Katholiken,
 6. die Jugendreferent*innen des BDKJ in der Region und
 7. der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Speyer.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendverbände dies verlangen. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Sofern kein Regionalvorstand existiert, übernimmt der Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.
- (6) Die Regionalversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Regionalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind berechtigt, Anträge an die Regionalversammlung zu stellen. Sie erhalten ihre Aufträge von der Regionalversammlung.
- (7) Die Regionalversammlung kann den Regionalverband mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§19 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
 1. die Leitung des Regionalverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband Speyer,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ auf Diözesan- und Bundesebene,
 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Regionalversammlung,
 6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden des BDKJ in der Region und
 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region.
- (2) Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wobei Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung stehen muss. Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.
- (4) Die Jugendreferent*innen in den Regionalstellen beraten den Regionalvorstand.

- (5) Die Kandidat*innen für das Amt des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Absprache mit dem Dekan und dem Diözesanvorstand in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

§20 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit der Regionen

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Regionalverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Regionalvorstandes wahrgenommen.
- (2) Der BDKJ Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (3) Bei der Auflösung des BDKJ Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Speyer zu. Dies gilt auch, wenn der Regionalverband ohne formalen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat und dies von der Diözesanversammlung festgestellt wurde.

§21 Regionalstelle

- (1) Regionalstelle des BDKJ Regionalverbandes ist die für die Region zuständige Katholische Jugendzentrale.

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Diözesanverbandes ist die Förderung der katholischen Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere die Förderung der diözesanweiten Aufgaben katholischer Jugendarbeit und Jugendseelsorge, sowie die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Staat.
- (3) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (4) Der Verband widmet sich auch der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des BDKJ in der Diözese oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Speyer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§23 Rechtsträger

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Rechts- und Vermögensträger für den BDKJ Diözesanverband Speyer und alle seine Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind geborene Mitglieder des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“. Die weiteren Mitglieder des „Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“, die voll geschäftsfähig sein müssen, werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Diözesanvorstand beschließt, welches seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz im „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“ übernimmt.

§24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die gilt entsprechend für die Regionalversammlungen, sofern eine Regionalordnung keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Ordnung oder die Geschäftsordnung der jeweiligen Ebene nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderungen der Ordnung oder Geschäftsordnung und bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes oder eines Regionalverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§25 Änderung der Diözesanordnung

- (6) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 30.11.2019 und der Zustimmung des Diözesanbischofs vom 27.05.2020 und des Bundesvorstandes vom 09.06.2020 in Kraft.
- (2) Die Diözesanordnung vom 10.06.2018 verliert damit ihre Gültigkeit.

GESCHÄFTSORDNUNG BDKJ Speyer

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Diözese Speyer.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ Diözesanverband Speyer.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

§2 Versand von Unterlagen

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

- (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
- (4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an
 - a. den Diözesanvorstand,
 - b. die Leitungen der Jugend- bzw. Regionalverbände für die anderen Organe,
 - c. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder
 - d. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

§3 Fristen

- (1) Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

§4 Termin

- (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
 - a. drei Jugend- und drei Regionalverbände für die Diözesanversammlung,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Konferenz der Jugendverbände,
 - c. ein Viertel der Regionalverbände für die Konferenz der Regionalverbände,
 - d. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder
 - e. der Diözesanvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

- (3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung. Mischformen sind zulässig.

§5 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen der Gremien wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.
- (2) Eingeladen wird für
 - a. die Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand. Ist kein Diözesanvorstand im Amt, laden die Präsidien der Konferenzen der Jugend- und Regionalverbände gemeinsam ein.
 - b. die Konferenzen der Jugend- und der Regionalverbände durch das jeweilige Präsidium und
 - c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Diözesanvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§6 Unterlagen

- (1) Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von fünf Wochen.
- (2) Anträge auf Abwahl der geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand der Bistumsleitung zuzuleiten.
- (3) Berichte sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von fünf Wochen.

- (4) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

§7 Unterlagenversand

- (1) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle die zur Sitzung einlädt, versandt. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von vier Wochen.

§8 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Diözesanordnung. Mitglieder im Sinne der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder der Konferenzen der Jugend- und Regionalverbände. Jedes Mitglied dieser Gremien, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Regionalverbänden benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (4) Gäste können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit

Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

§9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung, diese ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Konferenz der Jugendverbände und die Konferenz der Regionalverbände Gäste einladen.
- (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

§10 Leitung der Sitzung

- (1) Die Leitung und Protokollführung obliegt
 - a. dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung,
 - b. dem jeweiligen Präsidium für die Konferenzen der Jugend- und der Regionalverbände und
 - c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.

- (5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.
- (6) Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

§11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - b. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

§12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die

Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.

- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§13 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

- (4) Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
 - a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder
 - b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen. Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).
- (5) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (6) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere
 - a. Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Begrenzung der Redezeit,
 - c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die oder der Redende nicht zur Sache spricht,
 - d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die oder der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und

e. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen.

§14 Anträge

- (1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Diözesanversammlung können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugendverbänden, den Regionalverbänden und den Ausschüssen Anträge gestellt werden.
- (2) Es sind folgende Anträge zulässig:
 - a. fristgerechte Anträge,
 - b. Initiativanträge,
 - c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
 - d. Geschäftsordnungsanträge und
 - e. Anträge nach
 - aa) § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),
 - bb) § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),
 - cc) § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),
 - dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung),
 - ee) § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
 - ff) § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).
- (3) Initiativanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die

eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.

- (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.
- (5) Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.
- (6) Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.
- (7) Anträge, die
 - a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder
 - b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

§15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise

angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.

- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:
 - a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
 - b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
 - c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
 - d. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
 - e. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
 - f. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - g. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - h. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
 - i. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
 - j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - k. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - l. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 - m. Antrag auf namentliche Abstimmung und
 - n. Antrag auf geheime Abstimmung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) sowie l) und m) kein

Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.

- (4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch gestellt werden, wenn
 - a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
 - b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n) jeweils nebeneinander zulässig.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann jederzeit gestellt werden.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
 - a. der Diözesanversammlung an ein anderes Organ,
 - b. einem Organ an den Diözesanvorstand oder
 - c. einem Organ an einen Ausschuss.

§16 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder

Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig.
- (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
- (6) Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
- (7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Bei Änderungen der Diözesanordnung oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

- (10) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- (11) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

§17 Schluss der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§18 Anfertigung des Protokolls

- (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§19 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Diözesanversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.
- (2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird.

Teil 3: Wahlen

§20 Leitung und Durchführung

- (1) Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Diözesanversammlung obliegt dem Wahlausschuss.

§21 Wahlen zum Diözesanvorstand

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 - a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d. die Suche nach geeigneten Kandidierenden
 - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - f. die Unterrichtung der Bistums- bzw. Hauptabteilungsleitung über die Kandidierenden,
 - g. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 - h. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,
 - i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der Diözesanversammlung,
 - j. die Leitung der Personaldebatte

- (2) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Leitungen der Jugendverbände und die Regionalvorstände machen.
- (3) Die Kandidierenden für das Amt der Geistlichen Leitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Teil 4: Ausschüsse nach § 10 der Diözesanordnung

§22 Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf fristgerechten Antrag keine abweichende Regelung trifft. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den und die Vorsitzende*n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§23 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.
- (4) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.
- (5) Der Satzungsausschuss berät den Diözesanvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Regionalverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Diözesanvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Regionalverband legt dem Diözesanvorstand seine Regionalordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Regionalordnung von der Regionalversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Diözesanvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:
 - a. genehmigen,
 - b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),

c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und

d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Diözesanordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

§24 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Konferenzen der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Diözesanversammlung geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 17.06.2019 in Kraft.

Wahlordnung

§1 Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl.
- (3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
- (5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Diözesanvorstand nach § 2 dieser Wahlordnung.

§2 Wahlen zum Diözesanvorstand

- (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position
 - a. Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.
 - b. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.
(Personalbefragung)

c. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung sowie den unter § 10 Absatz 6 Ziffern 1., 2. und 3. der Diözesanordnung genannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wahlausschusses statt.

d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Diözesanvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt hauptamtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

e. 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach Feststellung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der

Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personaldebatte begonnen werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

f. 3. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personaldebatte begonnen werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

- (2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

§3 Wahlen zum Trägerwerk BDKJ

Diözesanverband Speyer e.V.

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer stellt zwölf volljährige natürliche Personen als Mitglieder im Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.
- (2) Die Mitglieder Diözesanvorstandes sind geborene Mitglieder des Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§4 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.



2021